
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im September 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei selbsterstellten „ärztlichen Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt“ ist Vorsicht geboten! Wir zeigen, warum ein Arzt mit dem Versuch gescheitert ist, Ausgaben für den Privatschulbesuch seiner Kinder als **außergewöhnliche Belastungen** geltend zu machen. Außerdem gehen wir der Frage nach, warum die Übernahme der **pauschalen Einkommensteuer** für ein **Geschenk** als weiteres Geschenk einem Abzugsverbot unterliegt. Der **Steuertipp** befasst sich mit Verlusten bei **verbilligter Vermietung**.

Außergewöhnliche Belastungen

Kosten einer Privatschule sind keine unmittelbaren Krankheitskosten

Wenn wir Ihre Steuererklärung anfertigen, fragen wir Sie auch nach außergewöhnlichen Vorkommnissen wie Unfällen, Krankheiten oder Ähnlichem. Ausgaben, die Ihnen aufgrund solcher Umstände zwangsläufig entstehen, können als **außergewöhnliche Belastungen** Ihre Steuerlast mindern. Auch Krankheitskosten, die Ihnen nicht erstattet werden, sind regelmäßig außergewöhnliche Belastungen.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es kürzlich um Aufwendungen, die sich angeblich aufgrund der Erkrankungen zweier Kinder eines Arztes ergeben hatten. Der Vater selbst diagnostizierte bei beiden Kindern unter anderem **ADHS** und verordnete, dass „der Schulbesuch bei kleinerer Klassenstärke mit indi-

vidueller Förderung nebst fachärztlicher Behandlung“ indiziert sei. Die Kosten des Besuchs einer Privatschule in Höhe von 68.020 € wollte er deshalb als außergewöhnliche Belastungen bei seiner Steuerlast berücksichtigen haben.

Das FG hat jedoch auf eine für diesen Fall wichtige Differenzierung hingewiesen: Einerseits gibt es **unmittelbare Krankheitsaufwendungen**. Das sind Aufwendungen für die eigentliche Heilbehandlung, die typischerweise als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Davon zu unterscheiden sind **mittelbare Krankheitsaufwendungen** wie der Besuch einer Privatschule. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist generell nur möglich, wenn die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen nachgewiesen wird. Der Arzt hatte zwar eine entsprechende Verordnung ausgestellt, durch die familiäre Bindung reichte das

In dieser Ausgabe

- Außergewöhnliche Belastungen:** Kosten einer Privatschule sind keine unmittelbaren Krankheitskosten 1
- Wilde Ehe:** Kein Splittingtarif für Mann und Frau in nichtehelicher Lebensgemeinschaft 2
- Personengesellschaft:** Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt 2
- Geschenke:** Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar 2
- Fluthilfe:** Auch Spenden können steuerpflichtige Einnahmen sein 3
- Spekulationsfrist:** Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen! 3
- Gleichgestellte Personen:** Unterhaltshöchstbetrag darf nicht um fiktive Einkünfte gekürzt werden 3
- Steuerfreiheit:** Nachweise bei Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit 4
- Steuertipp:** Wenn bei verbilligter Vermietung vorab Werbungskosten entstehen 4

nach Ansicht des FG aber nicht aus. Erst ein **amtsärztliches Attest** hätte den Nachweis der Zwangsläufigkeit erbracht. Die Klage des Arztes blieb erfolglos.

Hinweis: Sie erkennen sich in dieser Situation wieder oder überlegen, Ihr Kind aus Krankheitsgründen auf eine Privatschule zu schicken? Bitte sprechen Sie uns an, wir können Ihnen sagen, unter welchen Voraussetzungen Sie Ihre Kosten abziehen können.

Wilde Ehe

Kein Splittingtarif für Mann und Frau in nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Homosexuelle Paare mit eingetragener Lebenspartnerschaft wurden 2013 einkommensteuerrechtlich den Ehepaaren gleichgestellt. Das eröffnete ihnen unter anderem den Zugang zur **Zusammenveranlagung** und zum damit verbundenen Splittingvorteil.

Hinweis: Vom Splittingvorteil profitieren vor allem Paare, bei denen nur einer der Partner Geld verdient. Durch die Zusammenveranlagung lässt sich bei ihm der komplette Grundfreibetrag des Nichtverdienerpartners (derzeit 8.820 €) nutzen.

Die Frage, ob auch Heteropaare ohne Trauschein vom Splittingvorteil profitieren können, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall lebten ein Mann und eine Frau gemeinsam mit vier Kindern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen. Sie wollten vor dem BFH durchsetzen, dass das Finanzamt ihnen ebenfalls die Zusammenveranlagung und den Splittingtarif gewährt. Der BFH hat das jedoch abgelehnt. In den Genuss der steuerlichen Vorteile für Ehegatten kommen nur Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Nur solche Partnerschaften sind herkömmlichen Ehen hinsichtlich der durch sie erzeugten rechtlichen Bindungen und gegenseitigen Instandspflichten derart angenähert, dass eine steuerliche Ungleichbehandlung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht diese „**rechtliche Verfestigung**“ nicht, so dass in diesen Fällen auch keine Gleichstellung mit Eheleuten erfolgen darf.

Hinweis: Wollen Paare vom Splittingtarif profitieren, müssen sie also zwingend eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Steuerlich entscheidend ist allein das standesamtliche Jawort. Der Splittingvorteil ist selbst für Jahre nutzbar, in denen die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft nur an einem Tag bestanden hat. Also genügt

es für einen Anspruch auf Zusammenveranlagung im Jahr 2017, wenn sich Paare am 31.12.2017 das Jawort geben.

Personengesellschaft

Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt

Gesellschafter können künftig leichter als bisher aus Personengesellschaften aussteigen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen und ein steuerlicher Gewinn entsteht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei **Sachwertabfindung** eines ausscheidenden Gesellschafters immer eine gewinnneutrale Realteilung vorliegt, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen nutzt. Damit wird die Fortführung der Buchwerte auch möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt, die keine sogenannte Teilbetriebseigenschaft haben.

Hinweis: Dagegen nimmt die Finanzverwaltung beim Ausstieg von Gesellschaftern nur dann einen gewinnneutralen Vorgang an, wenn diese einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhalten.

Geschenke

Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Im Wirtschaftsleben sind Geschenke unter Geschäftsfreunden gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, wofür er später bezahlen muss. Um diese negative Folge auszuschließen, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer **30%igen Pauschalsteuer** vor.

Ein Konzertveranstalter hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und dafür nachträglich die 30%-Pauschalierung genutzt.

Der BFH hat den Betriebsausgabenabzug nicht zugelassen. Er verwies auf das Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt. Damit soll verhindert werden, dass sich unangemessener Repräsentationsaufwand zu

Lasten der Allgemeinheit steuerlich abziehen lässt. Die Richter sehen die vom Schenker übernommene **Pauschalsteuer als weiteres Geschenk** an, das steuerlich wie das Hauptgeschenk zu behandeln ist. Zählt das Hauptgeschenk wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt das auch für die mitgeschenkte Steuer.

Hinweis: Der BFH hat betont, dass der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen darf, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Aus Vereinfachungsgründen bezieht die Finanzverwaltung die Pauschalsteuer bisher nicht in die Prüfung der 35-€-Grenze ein. Abzuwarten bleibt, ob sie daran festhält.

Fluthilfe

Auch Spenden können steuerpflichtige Einnahmen sein

Wer bedürftig ist, der überlegt nicht lange, wenn ihm Hilfe angeboten wird. Das Finanzamt schaut jedoch auch bei Notlagen sehr genau hin. So kann es tatsächlich eine zu versteuernde Einnahme darstellen, wenn jemand Hilfe in Form einer **Geldleistung** erhält. Sollte man also besser immer einen Teil der Hilfszahlung zur Seite legen, um eventuell darauf anfallende Steuern zahlen zu können? Ein Urteil des Finanzgerichts Sachsen (FG) beantwortet diese Frage.

Eine Rechtsanwaltssozietät hatte im Jahr 2013 nach einem Hochwasser erhebliche Schäden an Bauwerk und Inventar zu verzeichnen. Ein Anwaltshilfverein zahlte der Sozietät daraufhin 15.000 € Soforthilfe und verzichtete später auf eine Rückzahlung. Diese Hilfszahlung war rein **betrieblich veranlasst**, die Sozietät hatte sie beantragt und sie war zudem allein dem Betriebsvermögen zugeflossen. Deshalb sah das FG in diesem Ertrag eine steuerpflichtige Betriebseinnahme. Ob mit dem Geld eine Ersatzinvestition bezahlt worden war, konnte nicht mehr nachgewiesen werden (der tatsächliche Schaden belief sich auf über 400.000 €).

Privatpersonen droht in einer ähnlichen Situation hingegen nicht die Gefahr einer Besteuerung, denn die Privatsphäre ist von der betrieblichen zu trennen. Hätten die Sozietäten - also die Gesellschafter - die Fluthilfe im Streitfall beantragt, weil ihr Privatvermögen beschädigt wurde, wäre die Hilfszahlung steuerfrei gewesen. Die gleiche Konsequenz hätte sich ergeben, wenn die Sozietäten das Geld privat erhalten und erst anschließend der Sozietät - also ihrem Betrieb - zugeführt hätten. Das wäre eine **steuerneutrale Einlage** in das Un-

ternehmen gewesen. Da der Streitfall jedoch anders gelagert war, mussten die Anwälte die erhaltene Fluthilfe versteuern.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof befasst sich aktuell mit der Nichtzulassungsbeschwerde der Rechtsanwälte. Wir informieren Sie, sobald eine Entscheidung ergangen ist.

Spekulationsfrist

Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen!

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien (Privatvermögen) müssen Sie generell als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern, wenn zwischen Kauf und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei verkauft werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu solchen Zwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die Selbstnutzung einer Ferienwohnung für Erholungszwecke **keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“** ist. Die teure Folge dieser Rechtsprechung: Gewinne, die aus dem Verkauf solcher Ferienimmobilien binnen Zehnjahresfrist erzielt werden, müssen selbst dann versteuert werden, wenn die Immobilie nicht vermietet, sondern für Ferienzwecke selbstgenutzt worden ist. Gegen dieses Urteil ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

Hinweis: Der Bund der Steuerzahler rät, mit dem Verkauf von Ferienimmobilien möglichst bis zum Ablauf der Spekulationsfrist zu warten, weil dann der Veräußerungsgewinn nicht besteuert werden darf.

Gleichgestellte Personen

Unterhaltshöchstbetrag darf nicht um fiktive Einkünfte gekürzt werden

Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Kinder, für die kein Kindergeldanspruch mehr besteht) sind bis zu 8.820 € pro Jahr als **außergewöhnliche Belas-**

tungen abziehbar. Hinzu kommen übernommene Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in bestimmter Höhe. Der maximal abziehbare Betrag vermindert sich jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die über 624 € pro Jahr hinausgehen.

Hinweis: Steuerlich abziehbar können zudem Unterhaltsleistungen an Personen sein, denen aufgrund der erhaltenen Unterhaltsleistungen die Sozialleistungen gekürzt werden (sogenannte gleichgestellte Personen).

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall vor, in dem ein Unternehmer seine Lebensgefährtin mit Geldleistungen unterstützt hatte. Beide hatten in einem gemeinsamen Haushalt (**Bedarfsgemeinschaft**) zusammengelebt. Aufgrund der Zahlungen des Unternehmers war seiner Lebensgefährtin kein Arbeitslosengeld II (Hartz IV) mehr gewährt worden. Er machte seine Unterhaltsleistungen bis zur Höhe der gesetzlichen Höchstbeträge als außergewöhnliche Belastungen geltend. Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Unterhaltsleistungen steuerlich nicht abziehbar seien. Die Lebensgefährtin sei nicht hilfsbedürftig gewesen, sie hätte ihren Unterhalt selbst durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit decken können.

Der Fall gelangte daraufhin vor das Finanzgericht, das einen Mittelweg einschlug: Die unterlassene Erwerbstätigkeit der Lebensgefährtin dürfe zwar nicht dazu führen, dass die Unterhaltsleistungen steuerlich überhaupt nicht anerkannt würden. Die abziehbaren **Höchstbeträge** müssten aber um ihre objektiv erzielbaren fiktiven Einkünfte - in Höhe von geschätzt 400 € pro Monat - **gekürzt** werden. Somit konnte der Unternehmer seine Unterhaltsleistungen im Ergebnis nur teilweise steuerlich geltend machen.

Der BFH hat aber dem Lebensgefährten Recht gegeben und entschieden, dass die Unterhaltshöchstbeträge bei gleichgestellten Personen nicht um fiktive Einkünfte gemindert werden dürfen. Dieses Ergebnis leitete der BFH aus den gesetzlichen Abzugsvoraussetzungen ab.

Steuerfreiheit

Nachweise bei Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschläge, die neben dem Grundlohn für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden, sind steuerfrei. Dafür sind **Einzelaufstellungen** der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit erforderlich. Die Sonntags-, Feiertags-

oder Nachtarbeit darf nicht nur allgemein pauschaliert abgegolten werden.

Laut Finanzgericht Baden-Württemberg reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer mit der Steuererklärung bezüglich der zugeflossenen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit eine **vom Arbeitgeber bestätigte Auflistung** vorlegt. Darin müssen die streitigen Zulagen konkret der tatsächlich geleisteten Arbeit nach Datum und Uhrzeit zugeordnet sein.

Steuertipp

Wenn bei verbilligter Vermietung vorab Werbungskosten entstehen

Vermieten Sie einem nahen Angehörigen, der wesentlich weniger als die ortsübliche Miete zahlen muss, eine Wohnung? Dann müssen Sie wissen, dass **Werbungskosten** unterhalb der Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete **nur anteilig** angerechnet werden.

Beispiel: Ein Vermieter vermietet seine Wohnung verbilligt für 10.000 € pro Jahr an seinen Sohn. Die ortsübliche Miete für eine vergleichbare Wohnung beträgt 20.000 € pro Jahr. Der Vermieter setzt Werbungskosten in Höhe von 12.000 € an. Das bedeutet eigentlich einen Verlust von 2.000 €. Allerdings hat der Vermieter nur 50 % der ortsüblichen Miete verlangt. Daher sind auch nur 50 % der Werbungskosten abzugsfähig, hier 6.000 €. Das Finanzamt berechnet das Ergebnis aus der Vermietung also anders - nämlich als Gewinn in Höhe von 4.000 €.

Das Finanzgericht Nürnberg hat entschieden, dass auch vorab entstandene Werbungskosten **anteilig zu kürzen** sind. Im Streitfall hatten Eheleute eine geerbte Wohnung renoviert und dann verbilligt ihrem Sohn vermietet (für 53,69 % der ortsüblichen Miete). Sie konnten nicht nachweisen, dass sie die Wohnung ursprünglich einem fremden Dritten zur ortsüblichen Miete hatten vermieten wollen. Daher wurden auch die Renovierungsaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten anteilig gekürzt.

Hinweis: Sie haben Fragen zur verbilligten Vermietung an nahe Angehörige oder auch an fremde Dritte? Wir helfen Ihnen, steuerliche Fallstricke zu meiden.

Mit freundlichen Grüßen